

Unterabteilung  
Arbeitskraft und Auswanderung  
CA/sp

2/32.0  
28. April 1972

BIGA			
- 4. MAI 1972			
Nr. - 241.6			
Vert.	zK	zE	Zeichen
Dir.			
Stv. Dir.			
v. Dir.			

### A k t e n n o t i z

betreffend Aussprache mit einer Delegation aus Jugoslawien  
(27.4.72)

1. Eine aus Persönlichkeiten der verschiedenen Gliedstaaten Jugoslawiens zusammengesetzte Delegation besucht vom 24. - 29.4.72 die Schweiz, um einmal Kontakt zu nehmen mit in der Schweiz beschäftigten jugoslawischen Staatsangehörigen und dann um Besprechungen zu führen mit Vertretern von Bundes- sowie Kantonsbehörden. Zusammensetzung der Delegation sowie Besuchs- und Besprechungsprogramm sind aus beiliegendem Dokument ersichtlich.

2. Am 27.4.72, 11.30 Uhr, empfing Herr Direktor Grübel in seinem Büro in Gegenwart von Herrn Direktor Mäder und Dr. Solari, stellvertretender Direktor der Eidg. Fremdenpolizei, die Delegation, welche vom jugoslawischen Botschafter in der Schweiz sowie vom jugoslawischen Konsul in Zürich begleitet war, zu einer kurzen Aussprache.

Jugoslawischerseits wurde erklärt, dass die Kontakte mit den jugoslawischen Staatsangehörigen bestätigt hätten, dass der Grossteil der jugoslawischen Arbeitnehmer, und zwar solcher aller Stufen, mit den Lebens- und Arbeitsverhältnissen in der Schweiz im wesentlichen zufrieden sei. Allerdings seien, soweit es um die sozialen Verhältnisse gehe, gewisse Verbesserungen erwünscht, wobei Herr Dir. Grübel darauf hinwies, dass diese Fragen zum Kompetenzbereich des Bundesamtes für Sozialversicherung gehören und wohl im Rahmen der für diesen Zweck bestimmten gemischten Kommission beider Staaten behandelt werden können. Im übrigen nahm Herr Dir. Grübel mit Befriedigung von den Erklärungen des Leiters der jugoslawischen Delegation Kenntnis. Die vom Leiter der Delegation gestreifte Frage, ob es nicht opportun wäre, wenn die Schweiz allenfalls auch mit Jugoslawien, ähnlich wie dies mit Italien und Spanien geschehen sei, ein Einwanderungsabkommen abschliesse, wurde von Herrn Dir. Grübel dahin beantwortet, dass im gegenwärtigen Zeitpunkt der Abschluss eines Einwanderungsabkommens nicht angezeigt, im übrigen aber auch deshalb nicht notwendig sei, weil ja die Zugeständnisse, die den Angehörigen vor allem Italiens gemacht werden, automatisch auf andere Staatsangehörige und damit auch auf die Jugoslawen ausgedehnt würden.

In diesem Zusammenhang machte der Leiter der jugoslawischen Delegation allerdings darauf aufmerksam, dass diese Feststellung, soweit es um den Nachzug der Familienangehörigen gehe, nicht ganz zutreffend sei. Während z.B. italienischen und spanischen Arbeitskräften sowie solchen anderer Länder der Familiennachzug bereits nach 18 Monaten bewilligt werde, betrage die Frist für jugoslawische Arbeitnehmer drei Jahre. Seitens jugoslawischer Arbeitnehmer sei in allen bisherigen Aussprachen auf diese ungleiche Behandlung, die einfach nicht verstanden werde, immer wieder hingewiesen worden. Ein Zugeständnis in dieser Richtung, das sich vor allem aus menschlichen Ueberlegungen aufdränge, hätte angesichts der im Vergleich zu den Italienern und Spaniern verhältnismässig kleinen Zahl von Jugoslawen in der Schweiz und des Umstandes, dass nur eine beschränkte Zahl von einem solchen Recht Gebrauch machen würde, zahlenmässig bestimmt keine schwerwiegenden Folgen. Hingegen würde sich eine solche Geste psychologisch sicher äusserst günstig auswirken.

Herr Dir. Mäder umriss die bisher für die unterschiedliche Behandlung massgebend gewesenen Erwägungen - Ueberfremdungssituation, Assimilations- und Anpassungsschwierigkeiten, Wohnfragen usw. - erneut, machte aber darauf aufmerksam, dass in Einzelfällen immer wieder ein Entgegenkommen gezeigt werde und dass man sich bewusst sei, dass vor allem aus menschlichen Ueberlegungen eine Ueberprüfung dieses Fragenkomplexes angezeigt erscheine. Herr Dir. Grübel wies bei allem Verständnis für diesen jugoslawischen Wunsch darauf hin, dass jugoslawischerseits immer wieder der vorübergehende Charakter der Auswanderung nach der Schweiz hervorgehoben werde, so dass die schweizerische Regierung nicht im Widerspruch zur jugoslawischen Konzeption stehe.

3. Im Anschluss an die Aussprache mit der jugoslawischen Delegation erörterten die schweizerischen Teilnehmer am Gespräch unter sich den von den Jugoslawen geäusserten Wunsch, es seien auch ihren Staatsangehörigen für den Familiennachzug die gleichen Fristen einzuräumen wie den Staatsangehörigen jener Staaten, mit denen wir bilaterale Vereinbarungen getroffen haben. Man war sich schweizerischerseits intern darüber einig, dass zu gegebener Zeit, d.h. möglichst bald, diesem Wunsch entsprochen werden müsse, wobei es allerdings entscheidend darauf ankomme, die richtige Gelegenheit bzw. den richtigen Zeitpunkt (z.B. Abschluss Italienverhandlungen) zu wählen.

4. Im Anschluss an die Aussprache waren wir zu einem Mittagessen bei der jugoslawischen Botschaft eingeladen, welcher Anlass Gelegenheit zu einem regen und interessanten Gedankenaustausch bot.

Kopie an:

- Eidg. Fremdenpolizei
- Schweiz. Botschaft in Belgrad
- Eidg. Politisches Departement,  
Politische Angelegenheiten

*sig. Pechetti*